Deutscher Bundestag **Drucksache 14/91**
14. Wahlperiode
01. 12. 98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Günter Nooke und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (4. StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) ist verpflichtet, ab 1. Januar 1999 bestimmte personenbezogene Informationen in den Unterlagen auf Antrag unkenntlich zu machen. Diese Regelung wird dem gegenwärtigen Stand der Erschließung und Aufarbeitung der Unterlagen nicht gerecht. Zudem ergeben sich praktische Schwierigkeiten für die Bearbeitung, da eine Konfliktsituation zwischen den zahlreichen, noch anhängigen Akteneinsichtsanträgen und künftigen Anonymisierungsanträgen hinsichtlich des inhaltlichen wie auch des zeitlichen Vorranges besteht.

B. Lösung

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz wird geändert, und die Möglichkeit, Anträge auf Anonymisierung in den Unterlagen zu stellen, wird erst ab dem 1. Januar 2005 eröffnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (4. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Anträge können ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Günter Nooke
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Der § 14 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes regelt die Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte. Anträge auf Anonymisierung können nach geltender Rechtslage ab dem 1. Januar 1999 gestellt werden. Die Begründung, die zur Verlängerung dieser Frist 1996 führte, gilt unverändert fort. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes hat bis zum heutigen Zeitpunkt trotz intensiver Anstrengungen die überlieferten Akten nur zu einem Teil erschließen können; die Antragstellung auch im Bereich der Überprüfung, aber vor allem der persönlichen Akteneinsicht, hält unvermindert an. Es sollte deshalb eine letztmalige Terminverschiebung erfolgen. Der Zeitpunkt 2005 ist insofern sinnvoll, da zu diesem Zeitpunkt auch die Frist der IM-Überprüfung abläuft.

Mehrausgaben entstehen durch diese Gesetzesänderung nicht. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind ausgeschlossen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333